



## Vereinssatzung

# Satzung der Turn- und Spielgemeinde Dülmen e.V.

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeines .....</b>	<b>1</b>
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr .....	1
§ 2 Zweck des Vereins .....	1
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	1
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	2
<b>B. Vereinsmitgliedschaft.....</b>	<b>3</b>
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Arten der Mitgliedschaft .....	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 8 Ausschluss aus dem Verein.....	4
<b>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</b>	<b>5</b>
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug .....	5
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder .....	5
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins .....	6
<b>D. Die Organe des Vereins.....</b>	<b>7</b>
§ 12 Die Vereinsorgane.....	7
§ 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit .....	7
§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung .....	8
§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung .....	9
§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung .....	9
§ 17 Der geschäftsführende Vorstand .....	9
§ 18 Der erweiterte Vorstand .....	11
§ 19 Aufgaben der Vorstandsmitglieder .....	11

## Satzung der Turn- und Spielgemeinde Dülmen e.V.

§ 20	Ältestenrat / Ehrenrat .....	13
§ 21	Die Abteilungen .....	13
<b>E.</b>	<b>Vereinsjugend .....</b>	<b>15</b>
§ 22	Vereinsjugend .....	15
<b>F.</b>	<b>Sonstige Bestimmungen .....</b>	<b>16</b>
§ 23	Kassenprüfer .....	16
§ 24	Vereinsordnungen .....	16
§ 25	Abstimmung und Wahlen .....	16
§ 26	Haftung des Vereins .....	17
§ 27	Datenschutz im Verein .....	17
<b>G.</b>	<b>Schlussbestimmung .....</b>	<b>19</b>
§ 28	Auflösung .....	19
§ 29	Gültigkeit dieser Satzung .....	19

# **Satzung der Turn- und Spielgemeinde Dülmen e.V.**

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der am 28.10.1945 neu formierte Verein führt den Namen "Turn- und Spielgemeinde Dülmen e.V." (im folgenden TSG Dülmen). Er ist Rechtsnachfolger der früheren Vereine "Verein für Leibesübungen Dülmen" (VfL Dülmen) und "Turn- und Spielverein 1884 Dülmen" (TuS Dülmen). Die Vereinsfarben sind blau und gelb.
2. Er hat seinen Sitz in Dülmen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nr. VR 4117 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck der TSG Dülmen ist es,

1. dafür einzutreten, dass allen Einwohnern in Dülmen und Umgebung die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu betreiben.
2. den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit.
3. den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten - auch gegenüber der Gemeinde, den politischen Parteien und der Öffentlichkeit - zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.
4. Förderung des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere:
  - Sport für Alle
  - Breitensport
  - Leistungssport
  - Sport- und Leistungsabzeichen
  - nationale und internationale Sportbeziehungen
  - Gesundheit, Soziales, Versicherungsschutz
  - Freizeit
  - Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **Satzung der Turn- und Spielgemeinde Dülmen e.V.**

2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied
  - a.) im Stadt- und Kreissportbund
  - b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Hierzu ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
  - durch Tod;
  - durch Auflösung des Vereins;
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

## **Satzung der Turn- und Spielgemeinde Dülmen e.V.**

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06. und 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

### **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den erweiterten Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
10. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

### **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

## **Satzung der Turn- und Spielgemeinde Dülmen e.V.**

2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

### **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a.) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
  - b.) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom erweiterten Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der erweiterte Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7 – 9 Anwendung.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 12 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Abteilungsversammlung
- die Jugendversammlung
- der Ältestenrat bzw. Ehrenrat

### **§ 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, dass Vereins- und Organämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung die 500,- € im Jahr nicht übersteigen darf ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n Mitarbeiter/in für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorstand.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden

## **Satzung der Turn- und Spielgemeinde Dülmen e.V.**

nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

### **§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Bekanntgabe in der Presse, im Internet und Aushang einberufen. Eine Einstellung der Tagesordnung erfolgt im Internet und Aushang. Der geschäftsführende Vorstand setzt die Tagesordnung durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der

## **Satzung der Turn- und Spielgemeinde Dülmen e.V.**

Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

### **§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
3. Genehmigung des Haushaltplanes
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
8. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

### **§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

### **§ 17 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 1. Kassierer
- dem Geschäftsführer
- dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschuss
- dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsjugendausschuss

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer der . stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

## **Satzung der Turn- und Spielgemeinde Dülmen e.V.**

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
8. Zusätzlich zu den in der Satzung bereits genannten Aufgaben obliegen dem geschäftsführenden Vorstand folgende Aufgaben:
  - a) Organisation des Sportbetriebes
  - b) Abwicklung des Geschäfts- und Geldverkehrs
  - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
  - d) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - e) Vorbereitung notwendiger Beschlüsse, die von der Mitgliederversammlung zu fassen sind
  - f) Durchführung ergangener Beschlüsse
  - g) Erledigung von Beschwerden oder ihre Weiterleitung an den Ältestenrat (Ehrenrat)
  - h) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
  - i) Nachbenennung von vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern sowie von Mitgliedern des Ältestenrates. Amtsdauer der neuernannten Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des Ältestenrates und der Kassenprüfer ist bis zur nächsten Vorstandswahl

## **Satzung der Turn- und Spielgemeinde Dülmen e.V.**

9. Der geschäftsführende Vorstand hat wichtige Geschäfte, die er abgeschlossen hat, bzw. Maßnahmen, die eingeleitet worden sind, innerhalb von 4 Wochen dem erweiterten Vorstand mitzuteilen.  
Hierzu ist eine Sitzung des erweiterten Vorstandes einzuberufen.
10. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Dringlichkeit zusammen, er sollte jedoch ca. alle 2 Monate tagen.  
Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf einberufen, sollte jedoch mindestens einmal in 3 Monaten tagen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen in der Regel schriftlich.

### **§ 18 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - den Abteilungsleitern
  - dem 2. Kassierer
  - dem Schriftführer
  - dem Sozialwart
  - dem Hauptsportwart
  - dem Stadionwart
  - dem Zeug-, Geräte- und Platzwart
  - 2 Beisitzern
  - den Ehrenvorsitzenden
2. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
  - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
  - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
3. Der erweiterte Vorstand regelt im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen selbständig sämtliche Vereinsangelegenheiten, er überwacht die Beachtung der Satzungsbestimmungen und führt die Beschlüsse der Haupt- und Mitglieder Versammlungen aus.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der erweiterten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Der erweiterte Vorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.

### **§ 19 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

1. Der Vorsitzende vertritt die TSG Dülmen.

## **Satzung der Turn- und Spielgemeinde Dülmen e.V.**

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

2. Die stellvertretenden Vorsitzenden treten im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden an seine Stelle.
3. Der 1. Kassierer verwaltet das gesamte Vereinsvermögen und hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen.  
Die Ausgabenbelege müssen entweder durch verbandsseitige Anordnungen oder durch Vorstandsbeschlüsse begründet sein.  
In sonstigen eiligen Sonderfällen müssen die Ausgaben vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom 1. Kassierer genehmigt sein.  
Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist eine ausführliche Aufstellung (Gewinnermittlung) zu erstellen, aus dem die finanzielle Situation des Vereins klar ersichtlich ist. Dieser Aufstellung ist dem Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung sowie der Jahreshauptversammlung vorzulegen.  
Sämtliche Kassenunterlagen sind nach den gesetzlichen Fristen aufzubewahren.
4. Der Geschäftsführer erledigt die geschäftlichen und schriftlichen Arbeiten des Vereins mit Ausnahme der besonderen Aufgaben in den einzelnen Abteilungen. Er hat die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen vorzubereiten, die sportlichen Jahresberichte der einzelnen Abteilungen für die Vereinschronik entgegenzunehmen. Er führt das Protokoll in den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstand. Die gesamten schriftlichen Unterlagen sind nach den gesetzlichen Fristen aufzubewahren.
5. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses hat die Aufgabe, alle Jugendlichen und Schüler des Vereins neben der sportlichen Ertüchtigung im Sinne der Vereinsjugendarbeit zu betreuen und auszurichten. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Verbindung mit dem Elternhaus und der Schule. Er ist der berufene Vertreter des Vereins im Ortsjugendring. Innerhalb des Vereins hat er die Stellung eines Abteilungsleiters. Er hat die Angelegenheiten der Jugend im Vorstand zu vertreten. Im gleichen Sinne hat sein Stellvertreter zu arbeiten.
6. Der 2. Kassierer ist für die Beitragskassierung verantwortlich. Ihm obliegt auch die Verwaltung der Mitgliederkartei, insbesondere die Registrierung von Zu- und Abgängen und die Bearbeitung aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen.
7. Der Schriftführer ist für die Protokollierung der Mitgliederversammlungen und der erweiterten Vorstandssitzungen verantwortlich. Die Protokolle müssen vom Vorsitzenden bzw. amtierenden Vorsitzenden gegengezeichnet werden. Die Protokolle sind bei den folgenden entsprechenden Versammlungen oder Sitzungen zur Genehmigung vorzutragen. Die Protokolle sind zu hinterlegen.
8. Der Sozialwart betreut die Mitglieder im Rahmen der verbandsseitigen Sozialeinrichtungen in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsgeschäftsführern. Er hat die versicherungsmäßigen Verpflichtungen und vereinsinternen Sozialaufgaben zu bearbeiten.

## **Satzung der Turn- und Spielgemeinde Dülmen e.V.**

9. Der Hauptsportwart koordiniert den gesamten aktiven Sportbetrieb. Hierzu gehört auch die Absprache der Hallenstunden. Er wird von den einzelnen Abteilungsleitern unterstützt und beraten.
10. Der Stadionwart regelt und überwacht alle Angelegenheiten, welche die baulichen Anlagen und deren Veränderungen auf dem vereinseigenen Stadiongelände betreffen, einschließlich der Verwaltung dieser Gebäude. Er regelt den Spielbetrieb und die Veranstaltungen.
11. Der Zeug-, Geräte- und Platzwart ist für die Instandhaltung des Stadions, die Pflege der Geräte und für die Absperrung des Sportplatzes verantwortlich
12. Die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen sind verpflichtet, den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihn über alles Wesentliche zu unterrichten, insbesondere über das Spiel- und Sportgeschehen innerhalb der Abteilungen.  
Ihnen obliegt die organisatorische und fachliche Bearbeitung und die Durchführung des Abteilungssportbetriebes in Zusammenwirken mit dem Hauptsportwart. Bei Bedarf werden die schriftlichen Arbeiten der Abteilung von einem besonderen Geschäftsführer erledigt. Dieser ist von der Abteilungsversammlung zu benennen.

### **§ 20 Ältestenrat / Ehrenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden.
2. Zu den Aufgaben des Ältestenrates gehören: Schlichtung von Streitigkeiten, Durchführung von Berufungsverfahren gegen Entscheidungen des Vorstandes u. ä. Er hat außerdem das Vorschlagsrecht für Ehrungen von Vereinsmitgliedern.

### **§ 21 Die Abteilungen**

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

## **Satzung der Turn- und Spielgemeinde Dülmen e.V.**

4. Die Abteilungen legen bis zum 15.10. eines jeden Jahres einen detaillierten Haushaltsplan ihrer Abteilung für das Folgejahr zur Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand vor.  
Nichteinhaltung des Termins führt zur Kürzung des im Vorjahr genehmigten Etats um maximal 30 %. Abweichungen hiervon regelt ggf. ein Beschluss des Vorstandes.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 22 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Stellvertreter
  - die Jugendversammlung
  -Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Stellvertreter sind Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 23 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstands.  
Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### **§ 24 Vereinsordnungen**

Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 25 Abstimmung und Wahlen**

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Entscheidungen gem. § 8 Abs. 8 bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr, wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.

## **Satzung der Turn- und Spielgemeinde Dülmen e.V.**

5. Für die Wahl des Vorstandes ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach 1) erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im 2. Wahlgang die relative Mehrheit.
6. Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung, es sei denn, dass stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer mit insgesamt mindestens 10 Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel abzustimmen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ausscheiden innerhalb der Wahlperiode erfolgt bis zur Neuwahl die stellvertretende Besetzung durch den geschäftsführenden Vorstand.
8. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und dessen Stellvertreter werden vom Vereinsjugendtag gewählt. Sie müssen von der Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt werden.
9. Die einzelnen Abteilungsleiter werden im Wahljahr von den Abteilungsversammlungen gewählt. Sie müssen von der Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt werden.

### **§ 26 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 27 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b.) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

## **Satzung der Turn- und Spielgemeinde Dülmen e.V.**

- c.) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d.) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **G. Schlussbestimmung**

### **§ 28 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und seine Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an das Anna Katharina Hospiz gGmbH die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 29 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.11.2010 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Dülmen, den 08.11.2010

Der Vorstand der

Turn und Spielgemeinde Dülmen e.V.